



# Amtsblatt

## für den

# Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 15.02.2021	Nr. 11
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG  
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel ... 96

18. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am  
24.02.2021 ... 98

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz  
(GBBerG) und § 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)  
– Gemarkung Haynrode - ... 99

Öffentliche Ausschreibung

Wärmedämmverbundsystem und Malerarbeiten ... 100  
Gottfried-Wilhelm-Leibniz Gymnasium, Leibnizplatz 1, 37327 Leinefelde  
Vergabenummer: L21-0021-23

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/  
Büro des Landrates/Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder  
blattweise** bezogen werden. Tel.: 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel**

Der Landkreis Eichsfeld erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel im gesamten Landkreis Eichsfeld vom 08.01.2021 wird aufgehoben.
2. Die Verpflichtung zur Anmeldung von gehaltenem Geflügel nach Tierseuchenrecht bleibt davon unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### **Begründung**

#### **I.**

Aufgrund der derzeitigen Geflügelpestsituation empfiehlt das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner am 07.01.2021 aktualisierten Risikoeinschätzung die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8-Fundorten. Nach Abschluss der Untersuchungen im Sperrbezirk zum Ausbruch in Nordhausen können diese laut Mitteilung vom 08.02.2021 des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz negativ beendet werden. Weiterhin wurde im Rahmen des intensivierten Monitorings landesweit kein erhöhtes Aufkommen verendeter Wildvögel festgestellt. Angesichts der räumlichen Verteilung des Auftretens von (Wildvogel-) Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tierschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die Aufstallungsanordnung für Geflügel kann zum jetzigen Zeitpunkt der Schluss gezogen werden, dass diese im Landkreis Eichsfeld nicht mehr aufrechterhalten werden muss.

#### **II.**

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Punkt 1:

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1 des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest – Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) vom 21.10.2018 (BGBl. I S. 1938). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Die Neubewertung des Risikos und Anpassung an die aktuelle Seuchenlage hat nun ergeben, dass eine Aufstallung des Geflügels im Landkreis Eichsfeld nicht mehr notwendig ist. Die tatsächlichen Gründe, die zum Erlass der Aufstallungsanordnung führten, waren nicht mehr gegeben. Somit war die Aufhebung anzuordnen.

Zu Punkt 2 :

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 26.5.2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u.a Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner , Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die ursprünglich zusätzliche Anordnung der Maßnahme nach Punkt 2 der Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz, demgemäß eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist. Unabhängig vom Stand des jüngeren lokalen Seuchengeschehens ist eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen *immer* zwingend notwendig. Andernfalls können weder Informationen weitergegeben, noch effektive Maßnahmen eingeleitet werden.

Zu Punkt 3:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Punkt 4:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung aus Gründen der Tiergesundheit keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Punkt 5:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Im Auftrag

Mänz  
Amtstierärztin

**Hinweise**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen (hier zu Punkt 2) stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

**18. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24.02.2021**

Die 18. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 24.02.2021 um 14:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, 37308 Heilbad Heiligenstadt statt.

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des Kreisausschusses am 20.01.2021
4. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 12.02.2021

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und § 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Haynrode -**

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel"

Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel", Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserrechtliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1. Gemarkung: Haynrode Flur: 4 Flurstück: 283/2 Blatt: 454

Gesamtinhalt der Dienstbarkeit/Anlagenbescheinigung:

18 m Abwasserkanal DN 250 Schutzstreifen: 6 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 321

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.02.2021

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung

**Wärmedämmverbundsystem und Malerarbeiten  
Gottfried-Wilhelm-Leibniz Gymnasium, Leibnizplatz 1, 37327 Leinefelde  
Vergabenummer: L21-0021-23**

**a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**

Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon: +49 3606 650-2053  
Fax: +49 3606 650-9035  
E-Mail: vergabe@kreis-eic.de  
Internet: <https://www.kreis-eic.de>

**b) Vergabeverfahren**

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: L21-0021-23

**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**

Zugelassene Angebotsabgabe

elektronisch  
in Textform  
mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel  
mit qualifizierter/m Signatur/Siegel  
schriftlich

**d) Art des Auftrags**

Ausführung von Bauleistungen

**e) Ort der Ausführung**

Gottfried-Wilhelm-Leibniz Gymnasium, Leibnizplatz 1, 37327 Leinefelde

**f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen**

Art der Leistung:

Wärmedämmverbundsystem und Malerarbeiten

Umfang der Leistung:

Wärmedämmverbundsystem und Malerarbeiten

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**

Zweck der baulichen Anlage:

Zweck des Auftrags:

**h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)**

Vergabe nach Losen: nein

**i) Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 17.05.2021

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 11.06.2021

weitere Fristen:

**j) Nebenangebote**

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

**k) mehrere Hauptangebote**

nicht zugelassen

**l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-17743073c6e-272e092ac5ddb89>

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen: nein

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert

**o) Ablauf der Angebotsfrist**

am: 01.03.2021

um: 9:30 Uhr

Ablauf der Bindefrist am: 31.03.2021

**p) Adresse für elektronische Angebote (URL)**

[www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)

Anschrift für schriftliche Angebote: Vergabestelle s. a)

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**

Deutsch

**r) Zuschlagskriterien**

nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung: niedrigster Preis

**s) Eröffnungstermin**

am: 01.03.2021

um: 10:00 Uhr

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle,  
Göttinger Straße 5  
37308 Heilbad Heiligenstadt

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

**t) geforderte Sicherheiten**

siehe Vergabeunterlagen

**u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

siehe Vergabeunterlagen

**v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

gesamtschuldnerisch haftend

**w) Beurteilung der Eignung**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 'Eigenerklärung zur Eignung' ist erhältlich:

Siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 a Abs. 3 VOB/A zu machen:

**x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG wird hingewiesen.